

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 17
(Dezember 2014)



Irrtumsveranlassung durch unrichtigen Prospektinhalt auch bei Weitergabe des Prospektinhalts durch Mittelsmann

DR. NORBERT SCHERBAUM
DR. GEORG SEEBACHER
DR. PATRICK PANHOLZER LL.M.
DR. MARTIN GÄRTNER
MAG. HELMUT SCHMIDT LL.M.
DR. CLEMENS JAUFER
MAG. SASCHA VEROVNIK

DR. CHRISTIAN WOLF
MMAG. MARCO RIEGLER
MAG. GERHARD SCHEDLBAUER
ING. MAG. JOHANN SCHLATZER
DR. MARIO LEISTENTRITT
MAG. FLORIAN THELEN

SCHERBAUMSEEBACHER
RECHTSANWÄLTE GMBH
A-8010 GRAZ · SCHMIEDGASSE 2
T +43 (0)316 / 83 24 60 · F DW 10
KONFERENZRÄUME WIEN
GRABEN 19 · 1010 WIEN

OFFICE@SCHERBAUM-SEEBACHER.AT
WWW.SCHERBAUM-SEEBACHER.AT
FN 219623A
UID ATU 53589308
LANDESGERICHT FÜR ZRS GRAZ
EINGETRAGENE TREUHÄNDER

**Irrtumsveranlassung durch unrichtigen Prospektinhalt
auch bei Weitergabe des Prospektinhalts durch Mittelsmann**

Im zugrundeliegenden Fall bezog die klagende Anlegerin die – hinsichtlich der Sicherheit der erworbenen Papiere irreführenden – Informationen nicht direkt aus dem Prospekt, sondern mittelbar durch ihren Vater. Der Vater hat sich in den Gesprächen mit der Tochter (= klagende Anlegerin) allerdings darauf beschränkt, lediglich die Informationen aus dem Werbeprospekt der beklagten Partei weiterzugeben. Da er somit nur jenes Wissen vermittelte, das die klagende Anlegerin auch durch eigenständige Lektüre des Werbeprospekts erfahren hätte, nützt der Umstand, dass die klagende Anlegerin den Prospekt nicht selbst zu Gesicht bekommen und durchgelesen hat, der beklagten Partei nichts. Auch in der hier gegebenen Sachverhaltsvariante geht die irreführende Information von der beklagten Partei aus, die den relevanten Geschäftsirrtum bei der irrenden Klägerin veranlasst hat, auch wenn die Klägerin eine „Mittelsperson“ einschaltete, von der sie sich die von der beklagten Partei stammenden Informationen – vergleichsweise wie eine aus körperlichen Gründen nicht des Lesens mächtige Person – mündlich übermitteln ließ. Die Zuhilfenahme dritter Personen ist im arbeitsteiligen Wirtschaftsleben gang und gäbe. Werbebotschaften erreichen den Adressaten häufig über Mittelsmänner. Die beklagte Partei hat daher bei der klagenden Anlegerin durch den irreführenden Inhalt ihres Werbeprospekts einen wesentlichen Geschäftsirrtum iSd § 871 ABGB veranlasst, der die klagende Anlegerin zur Vertragsanfechtung und -aufhebung berechtigt.

OGH 21.08.2013, 3 Ob 65/13z

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308